

Anlage 21 zur BV / 0140 / 2025

Aktenzeichen: 41 01 31 / 01 - 24 / 2025
Antragsteller: FFK „FireFoxy Köthen“ e. V.
Maßnahme: Trainingslager in Wernigerode (DJH)
vom 26.09. – 28.09.2025

Beschreibung der Maßnahme:

Der Verein FFK „FireFoxy“ Köthen e. V. wurde im Jahr 2023 als eigenständiger Tanzverein gegründet und am 15.10.2024 im Vereinsregister offiziell eingetragen. Mit dem vorliegenden Antrag auf Kulturförderung beim Landkreis tritt der Verein als Erstantragsteller auf.

Das geplante Trainingslager hat das Ziel, neue Tänze einzustudieren und die Bühnenreife für bevorstehende Auftritte sowie eigenständig organisierte Veranstaltungen zu erhalten. Im Fokus des Projekts stehen intensive Trainingseinheiten, in denen Technik, Choreografie, Rhythmusgefühl und Ausdrucksfähigkeit geschult und weiterentwickelt werden.

Geplante Teilnehmerzahlen:

- 15 Kinder aus der Kid's-Gruppe
- 30 Jugendliche aus den Teen's 1+2-Gruppen
- 15 Erwachsene aus der Diamonds-Gruppe (aktive Vereinsmitglieder)

Kostenplan:

Gesamtkosten der Maßnahme: **7.935,00 EUR**
beantragte Fördersumme: 5.554,50 EUR

Kostengliederung:

Kosten Unterbringung (inkl. Verpflegung laut RL nur für Kinder / Jugendliche): 6.180,00 EUR
Mietkosten für 2 Proberäume (180,00€ / Tag): 360,00 EUR
Kurtaxe für Unterbringung (3,00€ / Tag / Person): 540,00 EUR
Reisekosten mit 11,40€ / Person (nach RL mit 0,20€ / km): 684,00 EUR
Kosten Transport / Equipment / Logistik (laut RL mit 0,20 € / km): 171,00 EUR
beantragt Gesamtkosten: 7.935,00 EUR

Kürzung der Gesamtkosten aus Fachamtlicher Sicht auf:

Es liegen keine Kürzungsgründe vor.

anerkannte förderfähige Gesamtkosten: 7.935,00 EUR

Finanzplan:

Eigenmittel: 30,00% = 2.380,50 EUR
Landesmittel: 0,00% = 0,00 EUR
sonstige Gebietskörperschaften (Stadt Köthen mit Ablehnung): 0,00% = 0,00 EUR
private Spenden / Sponsoren: 0,00% = 0,00 EUR
beantragte Förderung Landkreis: 70,00% = 5.554,50 EUR

Entscheidungsvorschlag Verwaltung: **Zuschuss i. H. v. 5.554,50 EUR**
70,00% der anerkannten Kosten 7.935,00 EUR

Stellungnahme der Verwaltung zur Förderwürdigkeit:

Die Antragstellung erfolgte entsprechend:

- (1) Richtlinie (RL) des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11)
- (2) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) und deren Verwaltungsvorschriften vom 30. April 1991 in der zurzeit gültigen Fassung
- (3) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Der Antrag wurde frist- und formgerecht lt. Punkt 6 der o. g. Richtlinie am 30.09.2024 i. V. m. d. Nachtrag v. 16.01.2025 als Erstantragsteller gestellt.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde nicht beantragt.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb des Landkreises ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o.g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzung gemäß Pkt. 3 und 4 der Richtlinie sind erfüllt.

In Anwendung der VV-LHO zu §§ 23 u. 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Durchführung der Maßnahme entspricht den in der Satzung des beantragenden Vereins genannten Zweckes:

§ 2 (1) – Vereinszweck ist die Förderung von Kultur, insbesondere durch die Förderung von Tanz

§ 3 – Seine Ziele verwirklicht der Verein, indem er:

- Kultur- und Tanzveranstaltungen organisiert,
- Präsentationsmöglichkeiten für Nachwuchs schafft,
- moderierte Veranstaltungen mit Tanz-Workshop-Charakter schafft,
- Öffentlichkeitsarbeit zum Vereinszweck durchführt und
- die Entstehung von Netzwerken für kulturelle und tänzerische Aktivitäten initiiert.

Die Maßnahme ist entsprechend der anzuwendenden Kultur- und Kunstförderrichtlinie sowie der beiden unter (2) und (3) genannten Punkte förder- und zuwendungsfähig.